

# Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

**Jahrgang:** 52

**Nummer:** 15

**Datum:** 16.04.2021

## Inhalt:

<b>Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für den Schulbetrieb und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Regensburg für die Woche vom 19.04.2021 bis zum 25.04.2021.</b>	<b>1</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung .....</b>	<b>3</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Wolfsegg .....</b>	<b>4</b>

---

## **Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für den Schulbetrieb und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Regensburg für die Woche vom 19.04.2021 bis zum 25.04.2021**

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBI. Nr. 261) geändert worden ist.

Abweichend vom grundsätzlichen inzidenzabhängigen Regelungsgehalt des § 3 der 12. BayIfSMV hat das Landratsamt Regensburg durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für Schulen im Landkreis Regensburg maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts zu bestimmen. Diese Bestimmung gilt auch für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Das Robert Koch-Institut hat auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> für den Landkreis Regensburg folgenden Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) veröffentlicht:

16.04.2021: 195,3

Das Landratsamt Regensburg stuft daher die für den Landkreis Regensburg nach § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV maßgebliche Inzidenz über 100 liegend ein.

Für den Schulbetrieb gilt damit für die Woche vom 19.04.2021 bis zum 25.04.2021 Folgendes:

In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, sonst Wechselunterricht statt. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

Die hiermit vorgenommene Einstufung gilt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV auch für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder.

Diese Einrichtungen sind für die Woche vom 19.04.2021 bis zum 25.04.2021 geschlossen. Es gelten Regelungen zur Notbetreuung, die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden.

**Hinweise:**

Die hiermit bestimmte Inzidenzeinstufung gilt nur für den Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen. Sonstige inzidenzabhängige Vorgaben der 12. BayIfSMV bleiben davon unberührt.

Regensburg, 16.04.2021  
Landratsamt Regensburg  
Tanja Schweiger  
Landrätin

Az. S22.3-504

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 13.04.2021 Herrn Thomas Straubinger und Frau Katrin Straubinger, Kühsee 12, 93164 Brunn sowie Herrn Stefan Mayer, Roonstr. 15, 20253 Hamburg, Az.: S 43-2021-0520-BAVV, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 12.04.2021 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in Sinzing Flurnr. 326 der Gemarkung Sinzing.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.014 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-350 wird gebeten!

Regensburg, 13.04.2021  
Landratsamt Regensburg  
Iglhaut  
Abteilungsleiter  
Az. S 43-2021-0520-BAVV

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Wolfsegg

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Wolfsegg für das Haushaltsjahr 2021 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Wolfsegg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 204.650,00 Euro

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 72.750,00 Euro

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **119.700,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl zum Stichtag 01.10.2020 auf 63 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Umlage wird je Verbandsschüler auf **1.900,00 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Wolfsegg, 29.03.2021  
Schulverband Wolfsegg  
Roland Frank  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.